

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifi- kationsgesetzes und des Fernunterrichtsgesetzes**

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Fernunterrichtsschutzgeset- zes (FernUSG)**

8. Juni 2020

#### **Zusammenfassung**

Die BDA unterstützt die geplanten Änderungen des Referentenentwurfs des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG).

Insbesondere die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zeigen den Bedarf an qualitativ hochwertigen, digitalen Bildungsangeboten, die unbürokratisch zugänglich sind, deutlich. Einen schnelleren und einfacheren Zugang zu diesen Bildungsangeboten zu ermöglichen, wird demnach positiv bewertet.

Mit Hilfe des Ersetzens der Schriftform durch die Textform im FernUSG wird dem Ziel des Bürokratieabbaus Rechnung getragen und ferner eine Reduzierung der Kosten für die Wirtschaft sowie für die Teilnehmenden erreicht.

Ferner wird dem Nachhaltigkeitsaspekt im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Ziel 4 „Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ durch den erleichterten Zugang zu digitalen Bildungsangeboten Rechnung getragen.

#### **Im Einzelnen**

Ein erleichterter Zugang zu digitalen Bildungsangeboten soll durch Änderungen beim Abschluss und bei Kündigung eines Fernunterrichtsvertrages sowie bei den Belehrungspflichten ermöglicht werden. Hierfür soll die derzeit geltende Schriftform in § 3 Absatz 1 FernUSG durch die Textform ersetzt werden.

Diesen Schritt begrüßt die BDA, da eine möglichst einfache, nutzerfreundliche und elektronische Kommunikation ohne Medienbrüche zwischen Veranstalter und Teilnehmenden ermöglicht wird. Diese Erleichterung in der Kommunikation dient der besseren Ausschöpfung des Potentials von digitalen Bildungsangeboten sowie dem weiteren Ausbau dieser Angebote.

Auch der Verbraucherschutz wird bei Einführung der Textform im FernUSG weiterhin und ausreichend gewahrt. Bei der Kündigung des Fernunterrichtsvertrages durch den Teilnehmenden werden die Verbraucherrechte durch einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis sogar gestärkt, denn die Textform, wie zum Beispiel bei der Versendung eines elektronischen Dokuments per E-Mail, ist dementsprechend ausreichend.

Nicht allein aufgrund der Corona-Pandemie steigt das Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau digitaler Bildungsangebote für Interessierte. Teilnehmenden ist ein schneller



und möglichst niedrighschwelliger Zugang zu digitalen Bildungsangeboten zu ermöglichen.

Diese Änderungen im Fernunterrichtsschutzgesetz sind hierfür grundlegend, auch abseits der Corona-Pandemie, geeignet. Die berufliche Aus- und Weiterbildung wird dadurch gestützt und somit seitens der BDA vollumfänglich befürwortet.

**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**  
Bundesvereinigung der Deutschen  
Arbeitgeberverbände

**Bildung | Berufliche Bildung**  
T +49 30 2033-1500  
[bildung@arbeitgeber.de](mailto:bildung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.